



Bürgerentlastungsgesetz: Ihre Fragen, unsere Antworten

Ab dem
1.1.2010 erhöhte
steuerliche
Berücksichtigung von
Kranken- und Pflege-
pflichtbeiträgen

Allgemeines

1. Warum gibt es ab 01.01.2010 eine verbesserte steuerliche Ansetzbarkeit der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung? 3
2. Wer wird entlastet? 3
3. Wie hoch sind die sich aus dem Gesetz ergebenden Entlastungen und wie verteilen sich diese auf die verschiedenen Personengruppen? 3
4. Welche Beiträge können heute im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden? 3
5. Wie hoch sind die neuen abzugsfähigen Höchstbeträge? 4

Für gesetzlich Krankenversicherte

6. Welche Beiträge können gesetzlich Krankenversicherte ansetzen? 4
7. Können auch Beiträge für Wahl- bzw. Zusatztarife steuerlich berücksichtigt werden? 4
8. Wird auch ein eventuell an die gesetzliche Krankenversicherung geleisteter Zusatzbeitrag steuerlich berücksichtigt? 4

Für privat Krankenversicherte

9. Welche Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge sind abzugsfähig? 4
10. Wie wird der abzugsfähige Beitragsanteil ermittelt? 5
11. Was sind Grundleistungen und was sind Mehrleistungen? 5
12. Welche Tarife sind zunächst steuerlich nicht abzugsfähig? 5
13. Wie wird der abzugsfähige bzw. nicht abzugsfähige Beitragsanteil konkret berechnet? – Beispiele – 6
14. Was führt zur Reduzierung der berücksichtigungsfähigen Beiträge? 7

Besonderheiten

15. Wie genau wird der Arbeitgeberzuschuss berücksichtigt? 7
16. Wie werden Beitragsrückerstattungen steuerlich berücksichtigt? 7
17. Welche Auswirkungen hat die Vereinbarung eines Selbstbehalts? 7
18. Was ist mit Zuschlägen? 8
19. Was ist die Soll-Beitragsbescheinigung? 8
20. Wie profitiert man sofort ab Beginn des Jahres 2010? 8
21. Wie ist das Verfahren, um ab 2011 zu profitieren? 8
22. Was hat der Kunde selbst zu tun, um ab 2011 zu profitieren? 9
23. Was bedeutet die Günstigerprüfung? 9

Wichtig:
SIGNAL IDUNA darf keine rechtsverbindlichen Auskünfte zu Auswirkungen des Bürgerentlastungsgesetzes auf die individuelle steuerliche Situation geben. Hierfür sind Ihr Finanzamt oder Ihr Steuerberater zuständig.

Bürgerentlastungsgesetz 2010

GKV = gesetzliche Krankenversicherung

PKV = private Krankenversicherung



1. Warum gibt es ab 01.01.2010 eine verbesserte steuerliche Ansetzbarkeit der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung?

Mit dem „Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen“ wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.2.2008 fristgerecht zum 1.1.2010 umgesetzt. Demnach werden Aufwendungen zur Krankenversicherung ab dem 1.1.2010 in deutlich höherem Maße steuerlich ansetzbar als bisher.

2. Wer wird entlastet?

Grundsätzlich jeder, der Kranken- und Pflegepflichtbeiträge zahlt. Steuerlich berücksichtigt werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

- von **Steuerpflichtigen selbst**
- deren **Ehegatten** bzw.
- **Lebenspartnern** im Sinne des § 1 Absatz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
- deren unterhaltsberechtigten **Kinder**, für die Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) oder auf Kindergeld besteht
- sowie von gesetzlich **unterhaltsberechtigten Personen**, beispielsweise bei Scheidung.

Es sind sowohl die Beiträge von gesetzlich als auch von privat Versicherten abzugsfähig; für PKV-Versicherte sind das die Beitragsanteile, die dem GKV-Leistungsniveau entsprechen.

3. Wie hoch sind die sich aus dem Gesetz ergebenden Entlastungen und wie verteilen sich diese auf die verschiedenen Personengruppen?

Das Entlastungsvolumen des Bürgerentlastungsgesetzes in Höhe von ca. 9,5 Mrd. Euro jährlich entfällt größtenteils auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Aber auch Beamte und Selbstständige profitieren. Die Entlastungen im Einzelnen:

- Arbeitnehmer 7,30 Mrd. Euro,
- Beamte 0,58 Mrd. Euro,
- Selbstständige 1,60 Mrd. Euro.

Profitieren von diesen Entlastungen werden:

- 85,0 % der Arbeitnehmer,
- 44,2 % der Beamten,
- 53,9 % der Selbstständigen.

4. Welche Beiträge können heute im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden?

Zu den im geltenden Recht unter bestimmten Voraussetzungen begünstigten sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören:

- Beiträge zu selbstständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen,
- Beiträge zu gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherungen,
- Beiträge zu Unfallversicherungen; hierzu gehören nicht die Beiträge zu einer Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr, da diese steuerlich wie eine Kapitallebensversicherung behandelt wird,
- Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit (gesetzliche Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit und Beiträge zu entsprechenden privaten Versicherungen),
- Beiträge zu Haftpflichtversicherungen,
- Beiträge zu Lebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen (Risikolebensversicherungen).

Darüber hinaus gehören zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen auch Beiträge zu:

- Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht,
- Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann,
- Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen wird.

Voraussetzung für eine Berücksichtigung der Beiträge zugunsten einer Renten- oder Kapitallebensversicherung als sonstige Vorsorgeaufwendungen:

Die Laufzeit der betreffenden Versicherungen hat vor dem 1. Januar 2005 begonnen und bis zum 31. Dezember 2004 wurde mindestens ein Versicherungsbeitrag entrichtet .

Sämtliche hier aufgeführten Vorsorgeaufwendungen – somit auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung – sind bislang insgesamt bis 1.500 EUR bzw. 2.400 EUR steuerlich abzugsfähig – für Verheiratete verdoppeln sich die Beträge – (siehe auch Frage 5).

5. Wie hoch sind die neuen abzugsfähigen Höchstbeträge?

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind – wie bisher schon – im Rahmen der so genannten „Weiteren oder sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ steuerlich ansetzbar. Hierunter fallen alle Vorsorgeaufwendungen, die in Frage 4 aufgeführt sind. Zum 1.1.2010 erfolgt eine Anhebung der Höchstbeträge um jeweils 400 EUR.

Zusätzlich sind steuerlich berücksichtigungsfähige Kranken- und Pflegepflichtbeiträge künftig immer in unbegrenzter Höhe abzugsfähig. Liegen die steuerlich anzuerkennenden Kranken- und Pflegepflichtbeiträge unter den o. g. Grenzen, sind noch weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen bis zu diesen Grenzen abzugsfähig. Sind die Kranken- und Pflegepflichtbeiträge größer, sind nur diese Beiträge steuerlich abzugsfähig.

Höchstbeträge bis 2009	Höchstbeträge ab 2010
inklusive Kranken- und Pflegepflichtbeiträge	Kranken- und Pflegepflichtbeiträge unbegrenzt
Nicht selbstständig, ledig 1.500 EUR	Nicht selbstständig, ledig 1.900 EUR
Nicht selbstständig, verheiratet 3.000 EUR	Nicht selbstständig, verheiratet 3.800 EUR
Selbstständig, ledig 2.400 EUR	Selbstständig, ledig 2.800 EUR
Selbstständig, verheiratet 4.800 EUR	Selbstständig, verheiratet 5.600 EUR

Fazit:

Während im Rahmen der alten Regelung die genannten Versicherungsbeiträge insgesamt nur bis zu den genannten Höchstbeträgen absetzbar waren, können GKV- und PKV-Beiträge ab 2010 in deutlich höherem Umfang steuerlich geltend gemacht werden. Der Arbeitgeberzuschuss und gegebenenfalls Beitragsrückerstattungen reduzieren die abzugsfähigen Beiträge.

Für GKV-Versicherte

6. Welche Beiträge können gesetzlich Krankenversicherte ansetzen?

Gesetzlich Krankenversicherte mit dem allgemeinen Beitragssatz (also mit Krankengeldanspruch) können 96 % ihrer Beiträge steuerlich geltend machen. Gesetzlich Versicherte mit dem ermäßigten Beitragssatz (ohne Krankengeldanspruch) können 100 % ihrer Beiträge steuerlich geltend machen.

7. Können auch Beiträge für Wahl- bzw. Zusatztarife steuerlich berücksichtigt werden?

Beiträge für Wahltarife der gesetzlichen Krankenversicherer mit Zusatzleistungen sind steuerlich nicht abzugsfähig. Das gilt auch für Zusatztarife der privaten Krankenversicherer, die über die Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen hinausgehende Wahlleistungen vorsehen (z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer).

Beiträge hierfür können aber gegebenenfalls im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen angesetzt werden, solange die Höchstgrenzen noch nicht erreicht sind.

8. Wird auch ein eventuell an die gesetzliche Krankenversicherung geleisteter Zusatzbeitrag steuerlich berücksichtigt?

Ja. Es ist auch ein gegebenenfalls von der gesetzlichen Krankenversicherung erhobener Zusatzbeitrag abzugsfähig.

Für PKV-Versicherte

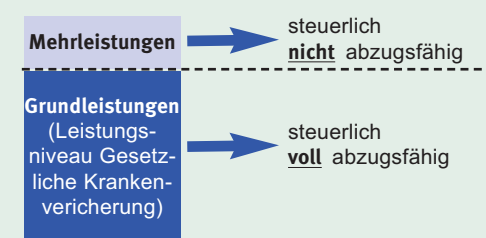
9. Welche Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge sind abzugsfähig?

Beiträge zur Krankheitskosten-Vollversicherung (inklusive Beihilfetarife) sind mit dem Beitragsanteil steuerlich abzugsfähig, der den gesetzlichen Leistungen entspricht. Über dieses GKV-Niveau hinausgehende Beitragsanteile werden im Regelfall nicht berücksichtigt. Die Beiträge für die „Mehrleistungen“ (Heilpraktiker, Ein- oder Zweibettzimmer, Chefarzt, Zahnersatz, Implantate, Kieferorthopädie, Tagesgelder) sind nicht abzugsfähig.

Folgende Merksätze gelten:

- Wenn Tarife ausschließlich Mehrleistungen vorsehen (z. B. Zweibettzimmer, Chefarzt), sind die Beiträge hierfür steuerlich nicht abzugsfähig.
- Wenn Tarife ausschließlich Grundleistungen vorsehen, sind die Beiträge hierfür steuerlich zu 100 % abzugsfähig.
- Wenn Tarife sowohl Grund- als auch Mehrleistungen vorsehen, erfolgt eine prozentuale Aufteilung des abzugsfähigen Beitragsanteils.

Gesamter Krankenversicherungsbeitrag ohne Tagesgeld (es erfolgt eine prozentuale Aufteilung)



Beiträge zur Pflegepflichtversicherung sind zu 100 % ansetzbar.



10. Wie wird der abzugsfähige Beitragsanteil ermittelt?

Die Aufteilung der PKV-Beiträge in steuerlich begünstigte Grundleistungen und nicht begünstigte Mehrleistungen erfolgt tarifbezogen anhand von brancheneinheitlich festgelegten Werten. Das Verfahren ist in der so genannten „Krankenversicherungsbeitragsanteilermittlungsverordnung“ (KVBEVO) geregelt.

11. Was sind Grundleistungen und was sind Mehrleistungen?

Für jeden Tarif muss prozentual ermittelt werden, was Grund- und was Mehrleistungen sind. Die prozentuale Aufteilung gemäß KVBEVO wird anhand folgender Punktwerte ermittelt:

Grundleistungen sind ...	Punktwert
• ambulante Leistungen	54,60 Pkt.
• stationäre Leistungen	15,11 Pkt.
• Zahnleistungen	9,88 Pkt.
Mehrleistungen sind ...	
• Heilpraktiker	1,69 Pkt.
• 1-Bettzimmer	3,64 Pkt.
• Chefarzt oder 2-Bettzimmer	9,24 Pkt.
• Zahnersatz/ Implantate	5,58 Pkt.
• Kieferorthopädie	0,26 Pkt.

Die Punktwerte sind vom Gesetzgeber festgelegt. Sie werden je Tarif benötigt, um den steuerlich nicht abzugsfähigen Beitragsanteil nach folgender Formel zu berechnen:

$$\frac{\text{Mehrleistungen}}{\text{Grundleistungen} + \text{Mehrleistungen}} \times 100$$

Der so ermittelte Wert ist von 100 abzuziehen. Aus dieser Berechnung resultieren für die Tarife der SIGNAL Kranken die nebenstehenden Werte.

12. Welche Tarife sind zunächst steuerlich nicht abzugsfähig?

Zur Gänze nicht abzugsfähig sind Beiträge für Tagegeldtarife: Krankentagegeld, Krankenhaustagegeld, Pfl egetagegeld, Kurtagegeld. Gleiches gilt für Tarife, die ausschließlich Mehrleistungen vorsehen sowie für reine Optionstarife und Anwartschaftsversicherungen.

Beiträge hierfür können aber ggf. im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen angesetzt werden, solange die Höchstgrenzen noch nicht erreicht sind.

Steuerlich abzugsfähige Beitragsanteile in % von KV-Vollversicherungs- und Beihilfetarifen inklusive Ausbildungstarife (R-Tarife)

Tarife der aktuellen Verkaufspalette

START	93,16 %
START-PLUS	84,07 %
KOMFORT	82,60 %
KOMFORT-PLUS	79,59 %
EXKLUSIV	79,59 %
EXKLUSIV-PLUS	79,59 %
VO	93,16 %

AB	89,54 %
BA0	89,54 %
SB-R	100,00 %
SB-W	0 %
SEB	0 %
AEB	0 %
BO	91,36 %

Bestands-Tarife

KS1/ 2	91,36 %
KK1/ 2	79,59 %
KK-PLUS	79,59 %
OS	91,36 %
OK	82,60 %
NO/ NO1	93,16 %
ASZ alle SB-Stufen	79,59 %
GR 1, GR 2	93,16 %

AV100 bis A70	89,54 %
A100 / SB1 bis SB4	97,00 %
AS 100, BAS 100	97,00 %
GA100 bis GA 80, GAZ	97,00 %
Z 80-DS	62,85 %
Z 80	62,85 %
Z 100	62,85 %
ZS 100	62,85 %
BZS 100	62,85 %
GZa	62,85 %
GZ, GZE	97,44 %
VS 100/1	53,98 %
VS 100/2	62,05 %
VS 100/3, GS3	100,00 %
VSG 100	53,98 %
GS1, GS2, GSW	0 %
GSB1	53,98 %
GSB2	62,05 %
GSB3	100,00 %

Pflegepflicht

PVN, PVB	100,00 %
----------	----------

Basistarif

BTN, BTB	96,00 %
----------	---------

Standardtarif

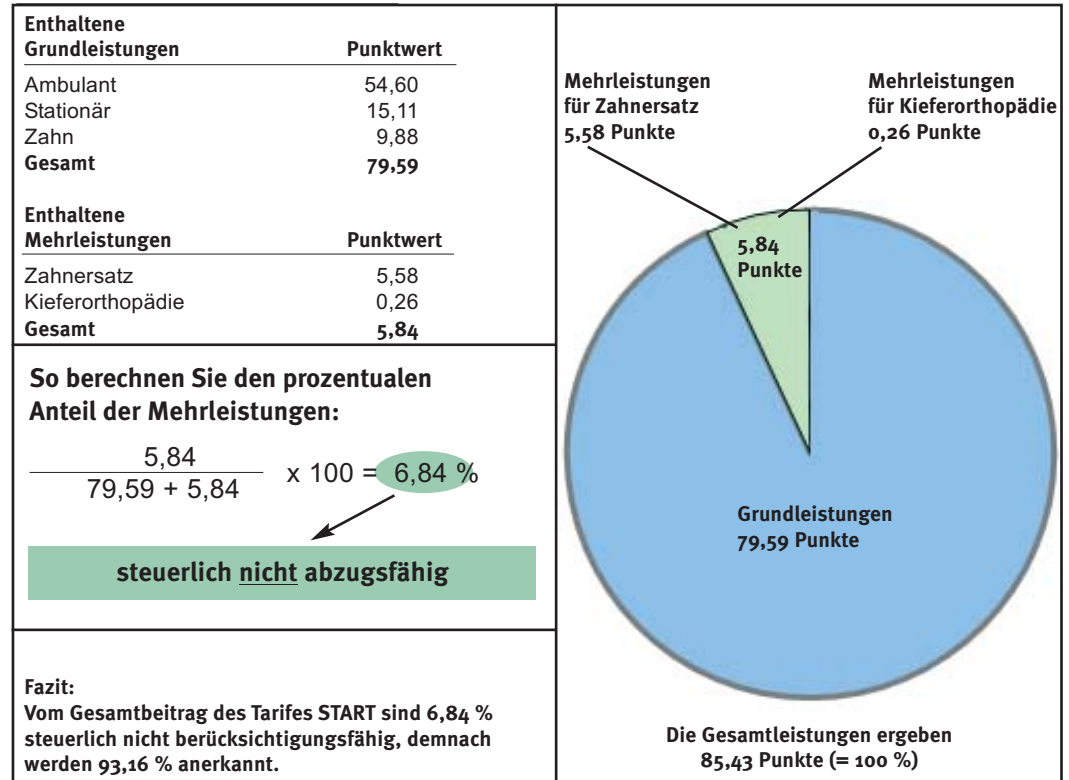
STN, STB	93,16 %
----------	---------

Tagegelder

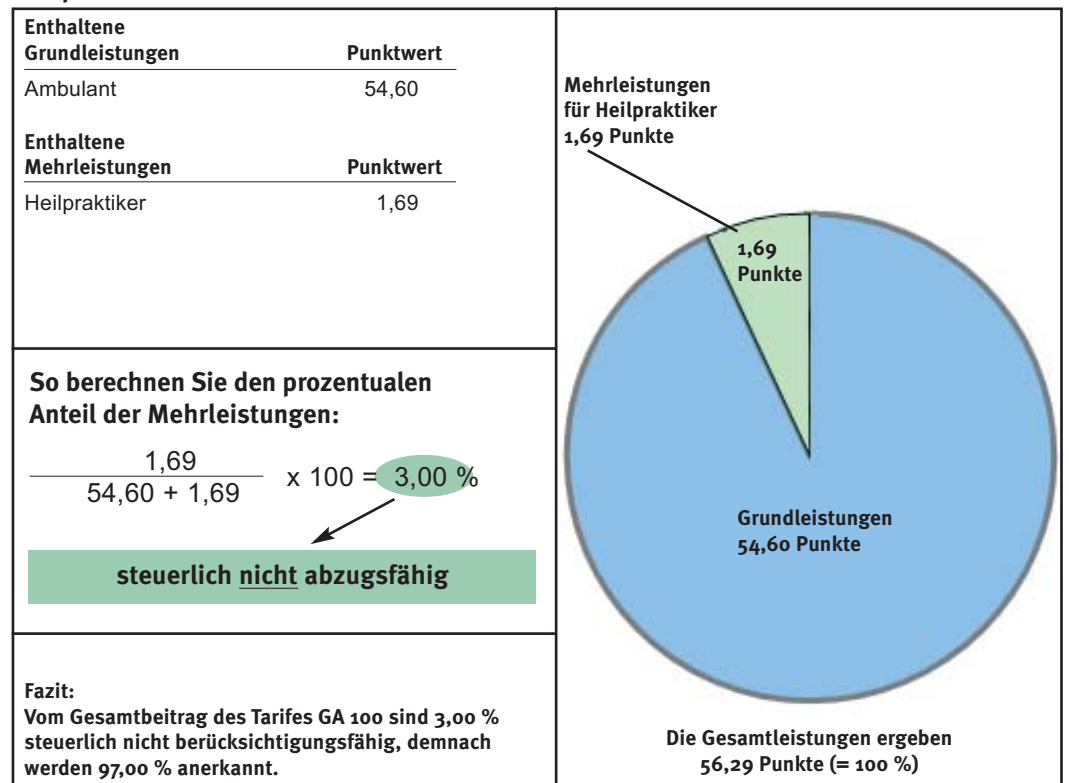
Krankentagegeld	0 %
Krankenhaustagegeld	0 %
Pfl egetagegeld	0 %
Kurtagegeld	0 %

13. Wie wird der abzugsfähige bzw. nicht abzugsfähige Beitragsanteil konkret berechnet?

Beispiel für den Kompakttarif START



Beispiel für den ambulanten Modultarif GA 100



14. Was führt zur Reduzierung der berücksichtigungsfähigen Beiträge?

Die auf Grundlage der oben beschriebenen Vorschriften ermittelten abzugsfähigen KV- und PV-Beiträge werden bei Arbeitnehmern um den vollen Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie den Krankentagegeldzuschuss vermindert. Abzuziehen sind ebenfalls Beitragsrückerstattungen; allerdings nur mit den Beträgen, die sich nach Anwendung des tariflichen Faktors (siehe Tabelle Seite 5) ergeben.

15. Wie genau wird der Arbeitgeberzuschuss berücksichtigt?

Der Arbeitgeberzuschuss wird in voller Höhe vom steuerlich zu berücksichtigenden Beitrag abgezogen. Die prozentuale Aufteilung in Grund- und Mehrleistungen wird beim Arbeitgeberzuschuss nicht vorgenommen.

Das gilt sowohl für gesetzlich als auch für privat Krankenversicherte. Der maximale Arbeitgeberzuschuss beträgt in 2010 für die Krankenversicherung 262,50 EUR und für die Pflegepflichtversicherung 36,56 EUR.

Der Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung ist steuerfrei. Dieser Betrag wird vom Arbeitgeber selbst bescheinigt und steht auf der Lohnsteuerkarte.

Arbeitnehmer rechnen daher wie folgt:

1. Berechnung des steuerlich ansetzbaren Beitragsanteils je Tarif
(Tarifbeitrag mal Faktor aus Tabelle Seite 5)
2. Abzug des vollen Arbeitgeberzuschusses

16. Wie werden Beitragsrückerstattungen steuerlich berücksichtigt?

Beitragsrückerstattungen mindern den steuerlich abzugsfähigen Beitrag. Hierzu zählen nach derzeitigem Stand auch Bonusleistungen wie Gesundheitsbonus, Verhaltensbonus und Treuebonus. Abzuziehen sind allerdings nur die Beträge, die sich nach Anwendung des tariflichen Faktors (siehe Tabelle Seite 5) ergeben. Beitragsrückerstattungen werden also nicht mit ihrem vollem Zahlbetrag gegengerechnet.

Beispiel für den Tarif START:

Beitragsrückerstattung 1.000 EUR
Beiträge werden zu 93,16 % steuerlich anerkannt. Die Beitragsrückerstattung mindert daher den abzugsfähigen Beitrag um **931,60 EUR** (1.000 EUR x 93,16 %).

Es wird deutlich, dass Beitragsrückerstattungen nach wie vor ihre Berechtigung haben. Allerdings sinkt – je nach individuellem Steuersatz – die Grenze, ab der sich das Einreichen von Rechnungen lohnt.

Auch Gesundheitsbonus und Verhaltensbonus behalten ihren Belohnungs-Charakter. Je nach individuellem Steuersatz sinkt allerdings der finanzielle Vorteil.

17. Welche Auswirkungen hat die Vereinbarung eines Selbstbehalts?

Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes führt dazu, dass

- a) sich die zu zahlenden Beiträge reduzieren und
- b) bis zum Selbstbehalt entstehende Krankheitskosten vom Versicherten aus eigener Tasche zu zahlen sind.

Im Ergebnis vermindert ein Selbstbehalt die steuerlich zu berücksichtigenden Beiträge. Die aus eigener Tasche zu zahlenden Leistungen können dagegen steuerlich nur selten geltend gemacht werden. Ein Abzug kommt nur als außergewöhnliche Belastung infrage; hier gilt ein zumutbarer Eigenanteil von 2 % bis 7 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 33 Einkommensteuergesetz).

Das bedeutet, dass sich die Vereinbarung eines Selbstbehaltes zukünftig seltener lohnt als bisher. Die Auswirkungen sind individuell genau zu prüfen. Ein vereinbarter Selbstbehalt kann nur nach erneuter Gesundheitsprüfung reduziert werden.

18. Was ist mit Zuschlägen?

Risikozuschläge, der gesetzliche Vorsorgezuschlag und der Beitragszuschlag für Sehhilfen bzw. für fehlende Zähne sind mit demselben Prozentsatz ansetzbar wie der zugrunde liegende Tarif der Krankheitskosten-Vollversicherung.

19. Was ist die Soll-Beitragsbescheinigung?

Die Soll-Beitragsbescheinigung ist eine Serviceleistung der SIGNAL IDUNA. Sie weist für jede vollversicherte Person innerhalb eines Vertrages den steuerlich zu berücksichtigenden Beitragsanteil für die Kranken- und die Pflegepflichtversicherung aus. Grundlage ist der im November 2009 gültige Beitrag für das Jahr 2010.

Jeder PKV-Vollkunde der SIGNAL IDUNA erhält Ende November 2009 seine individuelle Soll-Beitragsbescheinigung.

20. Wie profitiert man sofort ab Beginn des Jahres 2010?

Zuerst einmal werden bestimmte Beträge automatisch berücksichtigt. Für das "Wie" ist der berufliche Status entscheidend. In der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2010 (die in 2011 aufgrund einer Einkommensteuererklärung erfolgt) werden dann die zutreffenden Werte berücksichtigt.

a) privatversicherte Arbeitnehmer/Beamte

Für diesen Personenkreis ist ab 2010 in die jeweiligen Lohnsteuertabellen bereits eine Vorsorgepauschale für Krankenvoll- und Pflegepflichtbeiträge in Höhe von 12 % des Arbeitslohns eingearbeitet. Diese beträgt in der Steuerklasse 3 maximal 3.000 EUR; in allen übrigen Steuerklassen maximal 1.900 EUR jährlich.

Sind die anzusetzenden Kranken- und Pflegepflichtbeiträge höher als die Vorsorgepauschale, kann die Soll-Beitragsbescheinigung beim Arbeitgeber/ Dienstherrn abgegeben werden.

Damit berücksichtigt dieser die höheren Werte bereits ab Januar 2010 im Lohnsteuerabzugsverfahren. Bitte beachten Sie, dass von den Beiträgen aus der Soll-Beitragsbescheinigung noch der volle gesetzliche Arbeitgeberzuschuss und eine eventuelle Beitragsrückerstattung für 2009 (Auszahlung in 2010) sowie ein eventueller Bonus abzuziehen sind. Beitragsrückerstattung und Bonus werden allerdings nur mit den Beträgen, die sich nach Anwendung des tariflichen Faktors (siehe Seite 5) ergeben, berücksichtigt.

b) privatversicherte Selbstständige

Für diesen Personenkreis ergeben sich nur Auswirkungen, wenn Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten sind. In diesem Fall berücksichtigt das Finanzamt bei der Höhe dieser Vorauszahlungen automatisch 80 % der bei der letzten Veranlagung erklärten Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge.

Sind die anzusetzenden Kranken- und Pflegepflichtbeiträge mittlerweile höher (z. B. durch eine Beitragsanpassung), kann die Soll-Beitragsbescheinigung beim Finanzamt/ Steuerberater abgegeben werden. So können diese höheren Beiträge bereits bei der Einkommensteuervorauszahlung berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, dass von den Beiträgen aus der Soll-Beitragsbescheinigung noch eine eventuelle Beitragsrückerstattung für 2009 (Auszahlung in 2010) sowie ein eventueller Bonus abzuziehen sind.

Beitragsrückerstattung und Bonus werden allerdings nur mit den Beträgen, die sich nach Anwendung des tariflichen Faktors (siehe Seite 5) ergeben, berücksichtigt.

21. Wie ist das Verfahren, um ab 2011 zu profitieren?

Auch im Steuerrecht gibt es den Trend zu möglichst papierarmer Bearbeitung. Ab 2011 gibt es z. B. keine Lohnsteuerkarten mehr. Diesem Trend entsprechend ist für die Übermittlung der Kranken- und Pflegepflichtbeiträge ab 2011 ein vollautomatisches Verfahren vorgesehen.

SIGNAL IDUNA meldet bis spätestens Ende Februar 2011 sowohl die in 2010 gezahlten als auch die erstatteten Beiträge (Beitragsrückerstattungen, Gesundheits-, Verhaltens- und Treuebonus) an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Diese Beträge werden in die ELSTAM-Datenbank (= Elektronische Lohnsteuer-Abzugsmerkmale) eingestellt. Bei Arbeitnehmern/ Beamten kann der Arbeitgeber/ Dienstherr dann für das Lohnsteuerabzugsverfahren die gemeldeten Beträge aus der Datenbank abrufen. Bei Selbstständigen greift das Finanzamt auf diese zu. Die Beträge in der ELSTAM-Datenbank werden zukünftig vom Finanzamt bei der Einkommensteuererklärung und -veranlagung berücksichtigt.

Der Kunde erhält von SIGNAL IDUNA eine Bescheinigung über die gemeldeten Beträge. Damit ist auch ihm bekannt,

welche Werte vom Finanzamt berücksichtigt werden.

Wichtig: Die Meldung kann nur erfolgen, wenn SIGNAL IDUNA die Steueridentifikationsnummer der Versicherten bekannt ist. Grundsätzlich gilt: Ohne Meldung keine steuerlichen Vorteile durch Kranken- und Pflegepflichtbeiträge.

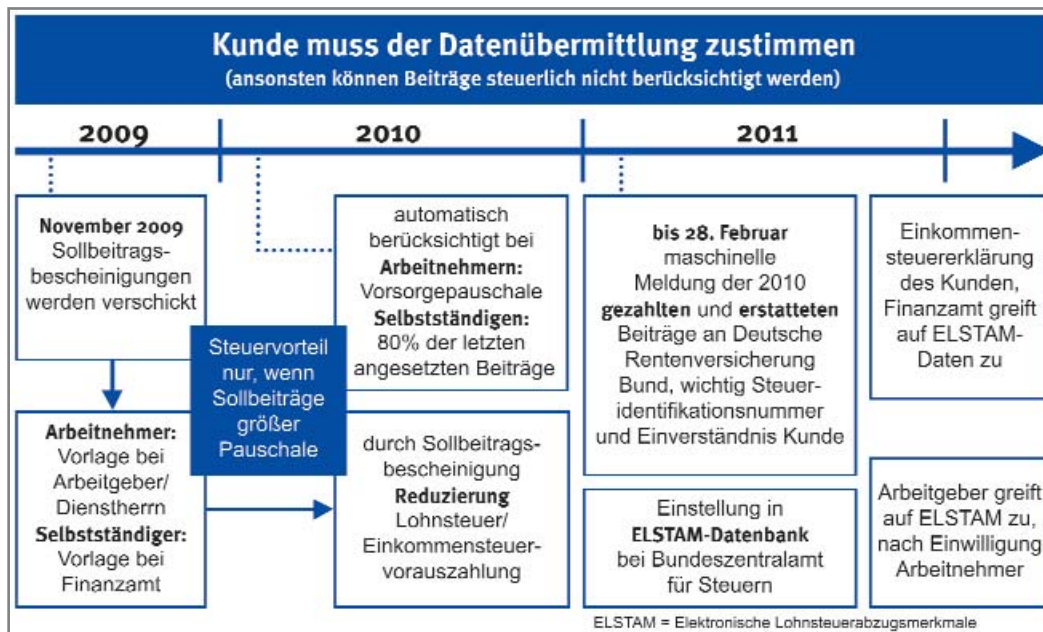
22. Was hat der Kunde selbst zu tun, um ab 2011 zu profitieren?

Ganz wichtig: Kunden müssen der maschinellen Datenübermittlung zustimmen. Dies beinhaltet zwei Aspekte: Die Zustimmung zum Einholen der Steueridentifikationsnummer aller versicherten Personen beim Bundeszentralamt für Steuern und die Zustimmung zur automatisierten Meldung an die Deutsche Rentenversicherung Bund für die Erfassung

Neukunden:

Das sind alle Kunden mit Vertragsabschluss ab dem 01.01.2010. Hier erfolgt die Einwilligung zur Datenübermittlung zusammen mit dem Antrag auf eine Krankenversicherung. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Kunde der Übermittlung nicht ausdrücklich widerspricht. Diesen Widerspruch muss der Kunde im Antrag ausdrücklich äußern. Die für die spätere Datenübermittlung notwendige Steueridentifikationsnummer sollte im Antrag angegeben werden. Fehlt sie, wird SIGNAL IDUNA diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfordern. Das entsprechende Einverständnis hierzu ist ebenfalls im Antragsformular enthalten.

Die steuerlich begünstigten Beiträge werden unter Verwendung der Steueridentifikationsnummer an die Deutsche Rentenversicherung Bund übermittelt.



der Daten in der ELSTAM-Datenbank. Wie diese Zustimmung eingeholt bzw. erteilt werden kann, hängt davon ab, ob es sich um einen Bestands- oder Neukunden handelt.

Bestandskunden:

Das sind alle Kunden mit Vertragsabschluss vor dem 01.01.2010. Sie werden von SIGNAL IDUNA Ende November 2009 angeschrieben. Bestandteil des Anschreibens ist der Hinweis, dass die Datenübermittlung der PKV- und Pflegepflichtbeiträge nur mit Einwilligung der Kunden möglich ist. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen geht SIGNAL IDUNA von dieser Einwilligung aus, wenn kein schriftlicher Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Anschreibens erfolgt.

Tipp:

Die Steueridentifikationsnummer wird oder wurde jedem Bürger vom Finanzamt mitgeteilt. Sie ist unter anderem auf dem letzten Steuerbescheid und auf der aktuellen Lohnsteuerkarte zu finden.

23. Was bedeutet die Günstigerprüfung?

Nicht jeder verfügt durch das Bürgerentlastungsgesetz über mehr „Netto“. Das liegt an der so genannten Günstigerprüfung. Diese wird seit 2005 vom Finanzamt jährlich automatisch durchgeführt, letztmalig in 2019. Vor 2005 standen für die gesamten Vorsorgeaufwendungen höhere Abzugsbeträge zur Verfügung, sodass insbesondere Selbstständige noch von dieser Übergangsregelung profitieren. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

SIGNAL IDUNA Gruppe
Hauptverwaltung Dortmund
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund
Telefon: (0231) 135-0
Telefax: (0231) 135-4638

Hauptverwaltung Hamburg
Neue Rabenstraße 15-19
20354 Hamburg
Telefon: (040) 4124-0
Telefax: (040) 4124-2958

Internet: www.signal-iduna.de
E-Mail: info@signal-iduna.de

Immer für Sie da:

SIGNAL IDUNA



Gut zu wissen, dass es SIGNAL IDUNA gibt.